

Digitalisierung in der Zahnarztpraxis

Digitale Verfahrenskette, Schwierigkeiten bei der Online-Abrechnung und die elektronische Steuererklärung 2011

Text Kerstin Drygas, Steuerberaterin



Kerstin Drygas

Das traditionelle Handanlegen wird in der zahnärztlichen Praxis der Zukunft immer mehr an Bedeutung verlieren, denn das digitale Zeitalter macht auch vor dem uraltesten Feld des Praktikers nicht halt. Maschinen kommunizieren mit Maschinen und liefern schon heute Maßarbeit, die auf den tausendstel Millimeter passt und diese wird immer besser. Die Resultate elektronisch gesteuerter Prozesse bekommt dann auch der fingerfertige Zahnmediziner oder Labortechniker so wohl nicht mehr hin. Ganz zu schweigen von der damit verbundenen Zeitersparnis.

Die Rede ist von modernen CAD/CAM (Computer-Aided-Design/Computer-Aided-Manufacturing)-Verfahren beim Zahnersatz. Digitaltechnik schließt aber auch den sensiblen Bereich der Kiefergelenksmessungen und daraus resultierende Therapien mit ein und liefert neue Ansätze für interdisziplinäre Kooperationen und die Zusammenarbeit mit der Orthopädie. Digitale Verfahrenskette - unter diesem Begriff lassen sich schon heute komplette Behandlungsabläufe subsumieren.

Für die Finanzierung und Amortisation solcher meist kostspieliger Technik liefert der Handel jeweils entsprechende Tipps und Ratschläge. Es kann hier auch die gemeinsame Anschaffung durch mehrere Praxen durchaus Sinn machen, um die Investitionen im Rahmen zu halten. Neue Versorgungsformen wie standortübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften, Teilgemeinschaftspraxen, Medizinische Versorgungszentren oder Praxisketten sowie kooperative Leistungserbringung können hier den Weg in die digitale Praxis erleichtern.

Die zunehmende Digitalisierung der Praxisabläufe ist aber nicht auf die zahnmedizinische Behandlung beschränkt. Digitalisierung der Praxis bedeutet auch, die damit verbundenen modernen Kommunikationswege zu nutzen. Nachdem das restriktive Wettbewerbsrecht und Werbeverbot durch die Rechtsprechung der vergangenen Jahre gelockert wurde, sind die Möglichkeiten des Marketings für zahnärztliche Praxen immer größer geworden. Auch der Online-Auftritt gewinnt immer größere Bedeutung, weil heute viele Pa-

tienten zuerst im Netz nach einem geeigneten Zahnarzt Ausschau halten: Eine Praxis mit einem Schwerpunkt Kinderzahnheilkunde muss sich medizinisch, technisch, bei der Auswahl des Praxisteams und der Gestaltung der Räumlichkeiten anders aufstellen, als eine, die sich mit Zahnmedizin für Senioren profiliert und das auch nach Außen zeigt. Gleichgültig, wo die Schwerpunkte gesetzt werden: Um ein klares Profil im Wettbewerb um den Patienten kommt heute keine erfolgreiche Praxis herum. Und dazu muss sie sich entsprechend digital präsentieren.

Wie sehr das Internet dabei auch für die einzelne Praxis an Bedeutung gewinnt, zeigen die schon länger möglichen Zahnarzt-Bewertungen durch Patienten. Auf eine sehr breite Basis wird diese Möglichkeit seit Mitte Februar durch AOK, Barmer GEK, TK und das Projekt Weiße Liste gestellt. Sie fordern ihre 37 Millionen Versicherten auf, ihren Zahnarztbesuch per Online-Befragung zu bewerten. Dabei werden in 40 Fragen - etwa aus den Bereichen Praxis und Personal, Arztkommunikation, Behandlung und Gesamteindruck - wesentliche Aspekte einbezogen. Die Befragung erfolgt anonym und ist vor Manipulationen geschützt. Bundeszahnärztekammer und KZBV wollen das Projekt kritisch begleiten.

Was im Zuge der Digitalisierung allerdings offenbar nicht reibungslos klappt, ist derzeit die „papierlose“ Abrechnung zwischen den KZVen und den Krankenkassen. Zwar besteht seit Jahresbeginn die rechtliche Verpflichtung der Zahnarztpraxen, alle für die Abrechnung notwendigen Angaben elektronisch zu übermitteln, auch die der Material-/Labor-Rechnungen. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden im „Vertrag über Datenaustausch auf Datenträgern oder im Wege elektronischer Datenübertragung“ vom 01.07.2010 festgelegt. Es sind aber so gravierende Probleme bei den Abrechnungen im Januar aufgetreten, dass die Kassenzahnärztliche Bun-

desvereinigung den GKV-Spitzenverband gebeten hat, die rein elektronische Abrechnung um mindestens ein Quartal zu verschieben. Darüber konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Die KZVen sollen weiter verpflichtet bleiben, auch mit der Monatsabrechnung Februar eine komplett papierlose Abrechnung durchzuführen. Allerdings empfiehlt etwa die KZV Nordrhein ihren Mitgliedern, neben der Übermittlung der elektronischen Daten bis auf weiteres zusätzlich auch die Papierunterlagen einzureichen. Diese Empfehlung gilt solange, bis alle aufgetretenen Schwierigkeiten in den Praxen mit den PVS-Systemen, den Abrechnungsmodulen sowie der Übermittlung von Fremdlaboraten gelöst sind. Nur so könne eine termingerechte und vollständige Verarbeitung der Abrechnungen gewährleistet werden. Die Onlineübertragung der Abrechnungsdaten aus den Praxen heraus selbst hat dabei offenbar reibungslos funktioniert.

Selbständige Zahnärzte sind außerdem erstmals für das Kalenderjahr 2011 ver-

pflichtet, ihre Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Die gesetzliche Pflicht betrifft all diejenigen, die Gewinneinkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Arbeit erzielen. Angestellte haben dagegen ein Wahlrecht: Sie können ihre Steuererklärung freiwillig papierlos auf elektronischem Wege übermitteln oder wie bisher die Steuererklärung auf dem Postweg an das Finanzamt schicken. Wer nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, muss oftmals nicht einmal eine Einkommensteuererklärung erstellen. Wer jedoch neben seinen Lohneinkünften noch Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit von mehr als 410 EUR erzielt, muss nicht nur eine Einkommensteuererklärung abgeben, sondern diese auch elektronisch übermitteln.

Auch für die Umsatzsteuererklärung und die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) besteht die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung. Die Steuererklärung kann

vollkommen papierlos übermittelt werden, wenn das authentifizierte Verfahren der elektronischen Übermittlung gewählt wird. Anderenfalls muss zusätzlich die ausgedruckte und unterschriebene komprimierte Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Belege zur Einkommensteuererklärung sind dem Finanzamt nur auf ausdrückliche Anforderung zuzusenden, sofern es sich nicht um gesetzlich zwingend einzureichende Belege handelt, z. B. Steuerbescheinigungen zur Anlage KAP (Kapitaleinkünfte) oder Spendenbescheinigungen.

Die Digitalisierung schreitet also auf allen Ebenen voran – und die Weiterentwicklungen in allen Bereichen werden nicht lange auf sich warten lassen. Einen Überblick über seine „digitale Praxis“ zu behalten und gleichzeitig die Weiterentwicklung zu planen, wird sicher eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre werden.

www.etl.de/admedio-hannover

Anzeige

Le-iS